



Antrag auf Genehmigung der Anbindehaltung von Rindern in ökologischen Betrieben

gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.5 Satz 3 der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848

Antragsteller/Antragstellerin	1
Unternehmer: Straße, Hausnummer: Plz, Ort: Ansprechperson (Name, Vorname): Telefonnummer: E-Mail: Öko-Kontrollnummer: DE - NW - - -	
Antrag	2
Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zur Anbindehaltung von Rindern in der ökologischen Produktion gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.5 Satz 3 der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848	
Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin (Alle zutreffenden Angaben sind zwingend anzukreuzen)	3
Angaben zum Rinderbestand:	3.1
Ich halte in meinem Betrieb nicht mehr als 50 Rinder (ausgenommen Jungtiere). Als Nachweis ist dem Antrag eine Alters-/Geschlechtsstatistik aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) des letzten Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.) beigelegt. (Anlage ist dem Antrag zwingend beizulegen) Im Betrieb sollen (Anzahl) Rinder angebunden werden. Ausreichend große, bequeme, saubere sowie trockene Liege-/Ruheflächen im Sinne der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 sind vorhanden. Es handelt sich bei meinem Rinderbestand in Anbindehaltung um eine: Mutterkuh-Herde Milchvieh-Herde	

Angaben zu den Haltungsbedingungen:	3.2
Aufgrund des alten Gebäudes/ der alten Gebäude aus dem Jahr ist es in meinem Betrieb nicht möglich, alle Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird. Begründung: - die Bausubstanz (z.B. Fundamente) ist für einen Umbau ungeeignet; - die Verteilung der Achsen und Bereiche (Fressen, Ausscheiden, Jungtiere, etc.) verhindert einen Umbau in einen Laufstall; - die Steilheit des Geländes verhindert einen geeigneten Umbau oder - die Baugenehmigung fehlt wegen Anrainereinspruch. <u>Bei Milchvieh zusätzliche Optionen:</u> - es ist eine Eimer-/Rohrmelkanlage vorhanden und ein Umbau des Stallgebäudes ist nicht möglich; - die Kälber werden vorübergehend gezielt an die Mütter zwecks Säugens gelassen (Muttergebundene Kälberaufzucht)	
Angaben zum Weidegang und zum Freigeländezugang	3.3
Dem Antrag ist eine aktuelle Skizze beigelegt, aus der ersichtlich wird, wo sich der Freigeländezugang auf dem Betrieb befindet (Lage des Stallgebäudes und der Zugang zum Auslauf und zur Weide <u>mit Angaben der Entfernung zueinander</u>). (Anlage ist dem Antrag zwingend beizulegen)	

Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin	4
Mir ist Folgendes bekannt:	4.1
- Nur vollständige Anträge können bearbeitet werden. Unvollständige Anträge gelten bis zur Vervollständigung als nicht gestellt. - Ich bin zur Erbringung folgender Nachweise im Rahmen der Öko-Kontrollen verpflichtet: - Nachweis, dass es in meinem Betrieb nicht möglich ist, alle Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird. - Nachweis der Einhaltung des Sommerweideganges und des zweimal wöchentlichen Auslaufes. - Nachweis, dass in meinem Betrieb zu keiner Zeit mehr als 50 Rinder (ausgenommen Jungtiere) gehalten werden. Diese Nachweise muss ich im Kontrollfall plausibel nachvollziehbar darlegen (als Grundlage dient die Darstellung in der Betriebsbeschreibung/ im Bewirtschaftungsplan/ in HI-Tier). - Die Nichtgewährung von Sommerweide bzw. zweimal wöchentlichen Auslaufs oder der fehlende Nachweis der Weide-/Auslaufsgewährung kann zum Entzug des Rechts zur Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse mit Hinweis auf die ökologische Produktion führen, sowie weitere Folgen im Fall der Förderung im Rahmen der Fördermaßnahme FAKT haben. - Die Bescheidung des Antrages durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung NRW ist gebührenpflichtig. - Eine Genehmigung kann nur in Einzelfällen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und nur für maximal 5 Jahre erteilt werden. - Die oben genannten Angaben werden gemäß § 8 Abs. 1 Ökolandbaugesetz (ÖLG) gefordert. Unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Angaben stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 ÖLG dar.	

Ich versichere, dass ich:**4.2**

- den Rindern ständigen Zugang zum Freigelände, vorzugsweise zu Weideland gewähre, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben,
- die Vorschriften über die Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken nach der EU-Öko-Verordnung einhalte, wonach ich insbesondere den Tieren ein ausreichendes Platzangebot für natürliches Stehen und bequemes Abliegen ermögliche und ausreichend große, bequeme, saubere sowie trockene Liege-/Ruheflächen im Sinne dieser Verordnung gewährleiste,
- den Rindern außerhalb der Weidezeit mindestens zweimal die Woche Zugang zum Auslauf gewähre

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin**Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, gerne per E-Mail zu senden an:**

Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung Nordrhein-Westfalen

Fachbereich 3.3: Ökologischer Agrarmarkt

Postanschrift: 40208 Düsseldorf

E-Mail: Öko@lave.nrw.de

Telefon: 02361/305-3300